

**Bekanntmachung  
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) wird bekannt gemacht:

**Prüfung der UVP-Pflicht für das Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. §§ 10, 19 BImSchG zum Rückbau von 5 Bestandsanlagen und zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 180 m und 4,2 MW Nennleistung und 1 WEA mit einer Gesamthöhe von 247 m und einer Nennleistung von 5,6 MW in 01768 Glashütte OT Hausdorf, Flst. 261, 250/2 und 226 der Gem. Hausdorf**

Die Windpark Hausdorf Repowering GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden, beantragte mit Datum vom 26.09.2019 gemäß §§ 4 und 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Repowering der bestehenden WEA in 01768 Glashütte OT Hausdorf. Gegenstand des Antrages sind:

1. Rückbau der 5 bestehenden WEA in 01768 Glashütte OT Hausdorf, Flst. 242, 250/2, 237/1 und 257 der Gem. Hausdorf:

WEA <sub>ALT</sub>	Hersteller	Typ	Leistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Gesamthöhe (m)
WEA 1	Vestas	V 44	600	63,0	44,0	85,0
WEA 2	Vestas	V 44	600	63,0	44,0	85,0
WEA 3	Enercon	E-40 6.44	600	65,0	44,0	87,0
WEA 4	Enercon	E-40 6.44	600	65,0	44,0	87,0
WEA 5	Enercon	E-40 6.44	600	65,0	44,0	87,0

2. Errichtung und Betrieb 3 neuer WEA in 01768 Glashütte OT Hausdorf, Flst. 261, 250/2 und 226 der Gem. Hausdorf:

WEA <sub>NEU</sub>	Hersteller	Typ	Leistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Gesamthöhe (m)
HAU 1	Vestas	V 162	5.600	166,0	162,0	247,0
HAU 2	Vestas	V 136	4.200	112,0	136,0	180,0
HAU 3	Vestas	V 136	4.200	112,0	136,0	180,0

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.3 Spalte 2 - Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen - der Anlage 1 zum UVPG einzuordnen und somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung wurde entsprechend den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

**Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Das Vorhaben hat nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Kriterien der Vorprüfung nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG. Maßgeblich für diese Einschätzung sind u. a. folgende Punkte:

Einwirkungen des Vorhabens sind nicht in Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, geschützte Landschaftsbestandteilen, Wasserschutzgebieten nach § 51 und § 53 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG, Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte und Gebieten mit Denkmälern, Denkmalensembles, Bodendenkmälern oder archäologisch bedeutenden Landschaften nachweisbar (Gebiete befinden sich außerhalb des Einwirkbereichs).

Die Natura 2000-Gebiete Flora-Fauna-Habitate zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Gebiete) „Müglitztal“ und „Lockwitzgrund und Wilisch“ und Special-Protection-Areas zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (SPA-Gebiete) „Osterzgebirgstäler“ befinden sich ca. 400 m, 1.900 m bzw. 380 m zur nächstgelegenen beantragten WEA.

Besondere Bedeutung kommt den FFH-Gebieten der Erhaltung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu. Diese werden nicht beeinträchtigt. Die Tierarten der Natura 2000-Gebiete werden durch die WEA nicht gefährdet. Durch die Abschaltung der geplanten WEA in Zeiträumen mit relevanter Aktivität sensibler Fledermausarten und ein begleitendes Monitoring kann eine Beeinträchtigung mit Wirkung auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

Das Schutzziel des Naturschutzgebietes (NSG) „Müglitzhang bei Schlottwitz“ in ca. 900 m Entfernung ist die Erhaltung, Dokumentation und Entwicklung des größten heimischen Vorkommens der Eibe (*Taxus baccata*) in Sachsen sowie des standörtlich vielfältigen und artenreichen Waldgesellschaftsmosaiks und der offenen Blockhalden als Lebensraum. Auswirkungen auf die Schutzziele des NSG-Gebiets sind nicht zu erwarten.

Zwei WEA liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Osterzgebirge“. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind dadurch gegeben. Es wurde ein Befreiungsverfahren nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geführt. Es war zu berücksichtigen, dass 5 WEA zurückgebaut und dafür 3 höhere WEA errichtet werden sollen. Der Verordnungsgeber kam zu der Entscheidung, dass das Landschaftsschutzgebiet durch das Vorhaben nicht funktionslos wird, in seiner Substanz unberührt bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann. Damit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben. Die Befreiung kann erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder wenn im Einzelfall eine unzumutbare Belastung vorliegt. Im Rahmen des Befreiungsverfahrens wurden Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die im Schutzgebiet im Einwirkbereich der WEA zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen. Diese Maßnahmen sind Antragsgegenstand. Mit den abgestimmten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie ökologischer Baubegleitung wird erreicht, dass das Landschaftsschutzgebiet in seiner Substanz unberührt

bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht wird. Außerdem wird berücksichtigt, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung hinweist und die Errichtung und der Betrieb von Anlagen gemäß § 2 EEG 2021 als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden soll.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Umweltauswirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 zu befürchten. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern i. S. § 2 Abs. 1 UVPG, die zu Belastungsverschiebungen führen oder Wechselwirkungen zwischen bestimmten Schadstoffpfaden, die dadurch erheblich nachteilige Auswirkungen hervorrufen können, lassen sich ebenfalls nicht ableiten.

Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, zugänglich.

Dippoldiswalde, den 05.09.2022

Forgber  
i.V. Amtsleiter Umweltamt